Der Wohlfahrtsfonds der NÖ Ärztekammer aus dem Blickwinkel des Rechnungshofes

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Viele von Ihnen werden sich noch erinnern, dass uns seitens der Verantwortlichen der NÖ Ärztekammer in der Vergangenheit die Zusatzleistung immer als individuelles Ansparkonto nach einem kapitalgedeckten Verfahren dargestellt wurde. Wir haben also alle geglaubt, dass die Einzahlungen nach einem anerkannten versicherungsmathematischen Berechnungsverfahren bewertet und in Ansprüche auf eine adäquate Leistung umgewandelt würden. Wie wir heute wissen, handelte sich nicht um ein kapitalgedecktes Verfahren und die einbezahlten Beträge reichten nicht aus, um die gegebenen zu hohen Leistungsversprechen abzudecken. Obwohl dieser Umstand seit etlichen Jahren durch Gutachten bekannt war, wurden seitens der Verantwortlichen keine geeigneten Maßnahmen gesetzt, um diesen Tatsachen gerecht zu werden.

Im Gegenteil wurden 2006 noch Satzungsänderungen beschlossen, die den Fonds in seiner Kapitaldeckung weiter gefährdeten. Informationen wurden spärlich und/oder tendenziös gegeben, sodass der Eindruck entstehen musste, es handle sich in der Berechnung der Höchstbemessungsgrundlage um ein formalistisches Versehen. Ich habe in der Vollversammlung am 14.6.2006 bereits (dies ist protokollarisch festgehalten) meine Bedenken geäußert und dem damaligen Vorsitzenden des WFF MR Dr. Günter Höhne mit deutlichen Worten meine Vorwürfe dargestellt. Dies führte zu einer Klage gegen mich (wegen übler Nachrede, Ruf- und Kreditschädigung).

In der Klagschrift liest sich dies so: Der Beklagte Dr. Josef Sattler ist ab sofort bei sonstiger Exekution schuldig, die Behauptung und/oder Verbreitung der Äußerungen, die klagende Partei (Dr. Günter Höhne) würde lügen bzw. mit Wahrheiten sehr selektiv umgehen und/oder sinngleicher Äußerungen, insbesondere mit vergangenen Auffälligkeiten des Wohlfahrtsfonds der NÖ Ärztekammer, zu unterlassen. In diesem Verfahren wurde ich vor dem Oberlandesgericht freigesprochen. Selbst das Gericht stellte fest, dass der Informationsgehalt nicht dergestalt war, dass die Vollversammlung als entscheidungsbefugtes Gremium ausreichend informiert war. Tatsache ist aber, dass die damals (2006) beschlossenen Satzungsänderungen einigen wenigen nachhaltige Vorteile auf Kosten der Solidargemeinschaft verschafften. Sie dürfen raten, wem am meisten: Denen, die jetzt am lautesten die angeblichen Nachteile proklamieren!

Lesen Sie nun die Anmerkungen des Rechnungshofs und machen Sie sich selbst ein Bild.

Höchstbeitrags- und Höchstbemessungsgrundlage für die Zusatzleistung

Der Rechnungshof hat im Rahmen der Überprüfung der NÖ Ärztekammer mit Schwerpunkt Wohlfahrtsfonds die Definitionen der Höchstbeitrags- und Höchstbemessungsgrundlage für die Zusatzleistung unter die Lupe genommen. So wird wörtlich angemerkt:

Für die Bemessung der Zusatzleistung legte die Satzung ein Höchstausmaß, die Höchstbemessungsgrundlage, fest. Diese betrug bis Ende 2006 - ohne Berücksichtigung der Wertsicherung und Wertsteigerung - das 500-fache der Grundleistung (für 2006 rd. 396.000 Euro). Die Höhe der für die Zusatzleistung maximal einzahlbaren Beiträge (Höchstbeitragsgrundlage) war hingegen in den jährlichen Beitragsordnungen geregelt. Die Höchstbeitragsgrundlage wurde bis Ende 2005 mit einem der 500-fachen Grundleistung entsprechenden Betrag beziffert, jedoch mit der 500-fachen Grundrente bezeichnet.

Der Begriff der Grundrente war weder im Ärztegesetz 1998 noch bis Ende 2006 in der Satzung bzw. der Beitragsordnung definiert. Im November 2005 beschloss die Vollversammlung für das Jahr 2006 eine Höchstbeitragsgrundlage von rund 396.000 Euro. In der Beitragordnung 2006 wurde die Höchstbeitragsgrundlage hingegen als 500-fache Grund- und Ergänzungsleistung (rund 724.000 Euro) bezeichnet, aber nicht beziffert. Eine Information an alle Mitglieder über eine vorgenommene Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage





Dr. Christoph Reisner www.wahlarzt.at

erfolgte nicht.

Ende 2006 beschlossen der Verwaltungsausschuss und die Vollversammlung, den Begriff der Grundrente in die Satzung aufzunehmen und definierten die Grundrente als Summe der Grundund Ergänzungsleistung. Sowohl die Höchstbeitragsgrundlage wurde ab 2007 als 500-fache der Grundrente festgelegt als auch die Höchstbemessungsgrundlage auf das 500-fache der Grundrente (rund 736.000 Euro) erhöht, obwohl ein im Herbst 2005 eingeholtes versicherungsmathematisches Gutachten Finanzierungsengpässe bei der Finanzierung der Zusatzleistung aufgezeigt hatte.

Gemäß den Protokollen zu diesen Beschlüssen sei die bis Ende 2005 in den Beitragsordnungen bezifferte Höchstbeitragsgrundlage falsch gewesen. Im Sinne einer gesetzes- und satzungskonformen Interpretation wäre stattdessen schon immer die aufgrund der 500-fachen Grund- und Ergänzungsleistung errechnete Höchstbeitragsgrundlage relevant gewesen.

Der Rechnungshof vermerkte kritisch, dass die bis Ende 2005 in den Beitragsordnungen enthaltene Definition der Höchstbeitragsgrundlage unklar war. Die in der Beitragsordnung 2006 enthaltene Berechnungsmodalität der Höchstbeitragsgrundlage entsprach nicht dem zugrunde liegenden Beschluss der Vollversammlung. Eine Information der Mitglieder über diese Änderung erfolgte nicht.

Eine Bezifferung der Höchstbeitragsgrundlage unterblieb seit 2006 sowohl in der Satzung als auch in den Beitragsordnungen. Der Rechnungshof empfahl, die jährlich relevante Höchstbeitragsgrundlage betragsmäßig in die jährliche Beitragsordnung aufzunehmen und Änderungen derselben künftig klar und umfassend an die Mitglieder zu kommunizieren. Weiters wies der Rechnungshof auf den Stufenbau der für den WFF relevanten Rechtsgrundlagen und den daraus abgeleiteten Vorrang des Ärztegesetzes 1998 und der Satzung vor der Beitragsordnung hin. Für den Rechnungshof war es nicht nachvollziehbar, warum die in der Beitragsordnung definierte Höchstbeitragsgrundlage bis Ende 2006 nahezu doppelt so hoch gewesen sein sollte als die in der Satzung definierte Höchstbemessungsgrundlage.

Schließlich bemängelte der Rechnungshof, dass die Höchstbemessungsgrundlage ab 2007 auf rund 736.000 Euro und damit nahezu auf das Doppelte angehoben wurde, obwohl ein Gutachten bereits 2005 Finanzierungsengpässe bei der Zusatzleistung aufzeigte.

Ende 2005 hatten 17 Mitglieder, wovon zehn ehemalige bzw. aktive Funktionäre waren, die damals bezifferte Höchstbeitragsgrundlage von

rund 386.000 Euro um bis zu mehr als 100 Prozent überschritten. Vier der 17 Mitglieder gingen im Jahr 2007, einer im Jahr 2006 in Pension.



Der Rechnungshof wies insbesondere auf jene vier im Jahr 2007 pensionierten Mitglieder hin, die bereits Ende 2005 mehr als die 500-fache Grundleistung von rund 386.000 Euro einbezahlt hatten. Er vermerkte kritisch, dass die ab 2007 relevante Höchstbemessungsgrundlage von rund 736.000 Euro auch Einzahlungen umfasste, die bereits vor 2007 einlangten und die 500-fache Grundleistung überstiegen. Angesichts der bis Ende 2005 unklaren Definition der Höchstbeitragsgrundlage und der damit verbundenen Information der Mitglieder widersprach die Einrechnung dieser Beiträge in die Höchstbemessungsgrundlage dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Der Rechnungshof stellte kritisch fest, dass es mit Ende 2006 zehn Leistungsempfänger, davon fünf ehemalige Funktionäre, gab, deren monatliche Zusatzleistung an einer Einzahlungssumme bemessen wurde, die zum Pensionsantritt die maximal zulässige Höchstbemessungsgrundlage um bis zu 83 Prozent überschritten hatte.

Der Rechnungshof empfahl, eine satzungskonforme Gewährung der Zusatzleistung bei diesen zehn Fällen zu prüfen. Zusatzleistungen wären hinkünftig ausschließlich gemäß der zum Pensionsantritt geltenden Satzung zu bemessen.

Hoffentlich verstehen Sie nun besser, warum die am 18.2.2009 beschlossene Pensionsreform so wichtig war und ist. Damit konnten zwar einseitige Lastverteilungen nicht zur Gänze korrigiert aber für die Anspruchsanwärter und damit Zahler im System doch gemildert werden. Der Weg in eine sozial ausgewogene und gerechtere Zukunft ist aber noch nicht abgeschlossen, denn noch werden die Beiträge umsatzbezogen vorgeschrieben.



Dr. Josef Sattler Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des WFF

Die nun von der NÖ Ärztekammer eingeforderten steuertechnischen Unterlagen sollen die notwendigen Daten liefern, um die Beitragsberechnungsgrundlage auf eine verfassungsrechtlich sichere Basis zu stellen. So wurde beispielsweise die Vorschreibung eines GR-Pflichtbeitrags von 945,00 Euro monatlich für jedes Mitglied (vom Turnus- bis zum Primararzt) ohne Berücksichtigung der individuellen Einkommenssituation seitens des Rechnungshofs ebenso wie von den Rechtsexperten kritisiert und als nicht verfassungskonform angesehen. Hier besteht also dringender Handlungsbedarf.

Es ist hoffentlich jedem verständlich, dass eine Vorschreibung ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Da der WFF aber finanzielle Verpflichtungen und Aufgaben hat, müssen die Einkommen vor Steuern (es werden nur die Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit berücksichtigt) bekannt sein, um in dem Parallelrechnungszeitraum 2010 ein Modell entwickeln zu können, das sowohl rechtlich als auch sozial ausgewogen ist.

Die jeweilige persönliche Einkommenssituation wird dabei streng vertraulich behandelt. Ich habe strikte Anweisung gegeben, dass die übermittelten Unterlagen lediglich geöffnet werden dürfen, um den Inhalt (welche Bescheide liegen bei) zu prüfen und danach diebstahl- und feuersicher zu verwahren. Die Daten dürfen nicht eingesehen oder irgendwie datentechnisch erfasst werden, bis das konkrete Vorgehen und die damit betraute Personengruppe festgelegt sind. Um die Anonymität zu wahren, wird eine Pseudonymisierung vorgenommen werden. Es wird auch überdacht, ob nicht eine Erfassung durch außenstehende Personen oder Institutionen (Auslagerung) als vertrauensbildende Maßnahme sinnvoll ist. In persönlichen Gesprächen kommen diese Sorgen zum Ausdruck – und wir nehmen diese ernst!

Unterstützen Sie uns bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe, denn es ist unser gemeinsames Versorgungswerk.

DR. JOSEF SATTLER

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses des WFF

DR. CHRISTOPH REISNER

Präsident der Ärztekammer für Niederösterreich